



Groundhandling mit dem Gleitschirm -Rechtslage

Szene 1: Pilot-/in mit Fluglizenz macht Groundhandling auf zugelassenem Start- oder Landeplatz

Luftrechtlich: erlaubt

Versicherungsrechtlich: Drittschäden sind durch die Halterhaftpflicht-Versicherung abgedeckt

Szene 2: Pilot-/in mit Fluglizenz macht Groundhandling auf nicht zugelassener Wiese

Luftrechtlich: Vom Grundsatz her erlaubt, nach einer Rechtsauskunft des LBA. Voraussetzung: Das Gelände und die herrschenden Windbedingungen schließen ein Abheben aus. Es muss sich um reine Aufzieh-Übungen am Boden, ohne Flugabsicht handeln. Sobald abgehoben wird (absichtlich oder unabsichtlich), ist der Gleitschirm als Luftfahrzeug in Betrieb und alle luftrechtlichen Vorschriften greifen (Gelände-Zulassung, Lizenzpflicht, Versicherungspflicht). Ein lizenzierter Pilot hätte hier zumindest das Problem auf einem nicht zugelassenen Gelände geflogen zu sein.

Versicherungsrechtlich: Drittschäden sind durch die Halterhaftpflicht-Versicherung abgedeckt

Szene 3: Person ohne Fluglizenz macht Groundhandling

Luftrechtlich: Vom Grundsatz her erlaubt, nach einer Rechtsauskunft des LBA. Voraussetzung: Das Gelände und die herrschenden Windbedingungen schließen ein Abheben aus. Es muss sich um reine Aufzieh-Übungen am Boden, ohne Flugabsicht handeln. Sobald abgehoben wird (absichtlich oder unabsichtlich), ist der Gleitschirm als Luftfahrzeug in Betrieb und alle luftrechtlichen Vorschriften greifen (Gelände-Zulassung, Lizenzpflicht, Versicherungspflicht). Ein nicht-lizenzierter Pilot hätte hier gegen eine ganze Latte von luftrechtlichen Vorschriften verstoßen, eigentlich gegen so ziemlich alle.

Versicherungsrechtlich: Kritisch, auch wenn die Person eine Halterhaftpflicht-Versicherung unterhält. Denn die Halterhaftpflicht-Versicherung tritt dann nicht ein, wenn der Schaden darauf zurückzuführen ist, dass der Verursacher keine Fluglizenz hat oder sich nicht in einer ordnungsgemäßen Ausbildung befindet. Die Ablehnung der Regulierung eines Haftpflichtschadens durch den Versicherer ist wahrscheinlich.

Szene 4: Pilot-/in leitet eine Person ohne Fluglizenz im Groundhandling an

Der Klassiker: Pilot will einem Freund/einer Freundin zeigen, wie man einen Gleitschirm aufzieht.

Luftrechtlich: Kritisch. Diese Übungen sind Bestandteil des Lehrplans der Ausbildung in Flugschulen. Der Pilot/die Pilotin läuft Gefahr, unerlaubte Ausbildung durchzuführen. Das ist nach LuftVG eine Straftat. Deshalb Finger weg.

Haftung: Wenn sich der Freund/ die Freundin bei den Übungen verletzt, z.B. weil doch abgehoben wird oder eine Böe den/die Betreffende über's Gelände schleift, kann der anleitende Pilot/die Pilotin für den Schaden aus seiner Garantenstellung (Verpflichtung des Erfahrenen, unverantwortliche Risiken auszuschließen) haften. Für solche Schäden sind nur Fluglehrer-/innen versichert, die im Rahmen einer zugelassenen Flugschule ausbilden.

Versicherungsrechtlich: Wenn die Person ohne Lizenz mit dem Gleitschirm des anleitenden Piloten/ der Pilotin einen Schaden verursacht, tritt die Halterhaftpflicht-Versicherung nicht ein. Denn eine Person ohne Lizenz ist kein „berechtigter Benutzer“. Wenn die Person ohne Lizenz eine eigene Halterhaftpflicht-Versicherung unterhält, gilt das unter Szene 3 Geschriebene.



Groundhandling mit dem Gleitschirm -Rechtslage

Hinweis auf Betretungsverbote und den Naturschutz

Auch die freie Landschaft darf nicht auf der ganzen Fläche, sondern nur auf Straßen und Wegen (öffentlichen und privaten) sowie auf ungenutzten Grundflächen betreten werden. Ungenutzte Flächen sind Ödlandflächen, aber auch Stoppelfelder nach der Ernte und vor der erneuten Bestellung. Bei einer Nutzung der Fläche für Groundhandling muss in jedem Fall dringend empfohlen werden, die Erlaubnis des Grundeigentümers einzuholen.

Landwirtschaftliche Flächen unterliegen nach den meisten Länderbestimmungen einem gesetzlichen Betretungsverbot:

- Äcker in der Zeit zwischen Saat oder Feldbestellung und Ernte
- Grünland (Wiesen und Weiden) in der Zeit des Aufwuchses und der Beweidung, d.h. ab dem Einsetzen der Vegetation im Frühjahr bis zur Winterruhe im Herbst.
- Sonderkulturen wie Obst oder Reben während des ganzen Jahres

Dieses Betretungsverbot gilt immer, und zwar unabhängig davon, ob der Landwirt seine Fläche eingezäunt hat oder nicht. Er darf sein Grundstück zum Schutz der landwirtschaftlichen Kulturen oder bei Beweidung einzäunen, muss es aber nicht. Verstöße stellen Ordnungswidrigkeiten dar.

Es sollte immer klar sein, dass man sich in der vermeintlichen freien Landschaft sehr oft auf privaten Flächen bewegt, sodass die Interessen der EigentümerInnen und sonst Berechtigten auf diesen Flächen (z.B. auch von Jägern und Fischern) zur Vermeidung von Konflikten und zur Gewährleistung eines harmonischen Miteinanders stets im Blick behalten werden sollten.

DHV-Ausbildung, DHV-Flugbetrieb

03.05.2021